



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) SARS-CoV-2

## Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen



Aktualisiert: 01.02.2021

**Die weltweite Ausbreitung von Covid-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt. Das Robert Koch-Institut (RKI) erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage und bewertet alle Informationen. Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung werden diese Informationen stets aktualisiert und auf den Internetseiten des RKI bereitgestellt:**  
[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

**Auch Unternehmen im Allgemeinen und die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber)<sup>1</sup> im Speziellen stehen angesichts der Krise vor besonderen Herausforderungen.**

Die folgenden Handlungsempfehlungen sollen Unternehmen beim Krisenmanagement und im Betrieblichen Kontinuitätsmanagement (BCM) in der aktuellen Lage unterstützen. Ergänzend bietet das „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ umfangreiche Informationen zur betrieblichen Pandemieplanung, u.a. mit Maßnahmenkatalogen vor, während und nach einer Pandemie. Das Handbuch kann auf der Internetseite des BBK abgerufen werden: [www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT\\_2020/TT\\_Covid-19.html](http://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Covid-19.html)

<sup>1</sup> Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatischen Folgen eintreten würden (Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen [KRITIS-Strategie] von 2009). Eine Liste der Sektoren und Branchen findet sich hier: [www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren\\_node.html](http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html).



**BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.**

## 1. Personal

### Schutz der Beschäftigten

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“ (§ 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz). Dies gilt auch für die Ausnahmesituation einer Pandemie. Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Personals vor, während und nach einer Pandemie können demnach auch als Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes aufgefasst werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- » Maßnahmen zur frühzeitigen und ausreichenden Information des Personals
- » allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln
- » ggf. Zutrittsbeurteilungen oder die Bereitstellung von Schutzausstattung.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall, sind von den Unternehmen die vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert. Zu beachten ist, dass für Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patientinnen und Patienten unterschiedliche Anforderungen als in anderen Wirtschaftsbereichen gelten. Die Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 sind nicht als Empfehlungen an die Gesamtwirtschaft – und hierbei auch nicht als Empfehlungen an Unternehmen aus anderen KRITIS-Bereichen – zu verstehen.

Weiterführende Informationen hat das RKI in den „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal der kritischen Infrastruktur bei Personalmangel“ unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Personal\\_KritIs.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_KritIs.html) zusammengestellt.

### Impfung von Beschäftigten nach Coronavirus-Impfverordnung §4 3. und 4.

Personen, die in besonders relevanten Positionen in Unternehmen und Einrichtungen nach Coronavirus-Impfverordnung §4 3. Staatlichen Einrichtungen<sup>2</sup> und 4. Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastrukturen<sup>3</sup> tätig sind, haben Anspruch auf eine Schutzimpfung, sobald die Personen mit einem

<sup>2</sup> Verfassungsorganen, Regierungen und Verwaltungen, Streitkräfte, Polizei, Zoll, Feuerwehr, Katastrophenschutz einschließlich Technisches Hilfswerk, Justiz

<sup>3</sup> Apothekenwesen, Pharmawirtschaft, Ernährungswirtschaft, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsor-

Impfanspruch nach §2 und §3 geimpft wurden. Die Impfleistungen werden in den Impfzentren der Länder oder von mobilen Impfteams erbracht. Die Organisation und Terminvergabe wird von den Gesundheitsbehörden der Länder bestimmt. Zum Nachweis des Impfanspruches wird eine Bescheinigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung benötigt. Näheres hierzu regeln die Länder.

### Personalausfall aufgrund von Quarantänemaßnahmen

Viele Betreiber Kritischer Infrastrukturen stehen vor der Situation, dass betriebliches Personal aufgrund von Quarantänemaßnahmen dem Dienstbetrieb für mindestens 10 Tage fernbleiben muss. Insbesondere bei betroffenem Schlüsselpersonal kann dies schnell zu einem personellen Engpass führen, der sich unmittelbar auf die Aufrechterhaltung des Betriebes auswirken kann.

In dieser Situation sind von den betroffenen Unternehmen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlüsselfunktionen entsprechend der Personalplanung zu besetzen und die Verfügbarkeit des Personals u.a. durch Stellvertretungsregelungen sicherzustellen. Hierzu kann z.B. Personal aus dem Ruhestand reaktiviert oder, sofern es betrieblich möglich ist, ein Rotationsmodell etabliert werden. So wäre gesichert, dass bei einem möglichen Infektionsausfall nur ein Teil des (Schlüssel-) Personals aufgrund der Quarantäne ausfällt und der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Der Kontakt des vom Unternehmen zu identifizierenden Schlüsselpersonals zum Rest der Belegschaft sollte – soweit möglich – eingeschränkt werden.

### Personalausfall aufgrund der Schließung von Schulen, Kitas und anderen öffentlichen Einrichtungen

Während einer Pandemie kann es sein, dass auch gesundes Personal nicht zur Verfügung steht, weil etwa erkrankte Angehörige versorgt werden müssen. Darüber hinaus können Beschäftigte fehlen, da z.B. aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Schließung von Schulen oder Kitas kurzfristig die Betreuung von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern erforderlich wird.

Um die daraus entstehenden Personalengpässe zu vermeiden, sollten in diesem Fall – sofern möglich und seitens des Betriebes und der Beschäftigten realisierbar – alternative Arbeitsformen wie Home-Office, Arbeitszeitreduzierung oder auch Schichtdienste angeboten werden. Im Fall von Home-Office sollte darauf geachtet werden, dass angemessene Sicherheitsstandards umgesetzt sind (siehe auch Ziffer 4 zu Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage); weitere Informationen zum Home Office enthalten die „Hinweise COVID-19: Interne Kommunikation im Krisenmodus. Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt Home Office“ ([www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT\\_2020/TT\\_Interne\\_Kommunikation\\_Krisenmodus.html](http://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Interne_Kommunikation_Krisenmodus.html)).

gung und Abfallwirtschaft, Transport- und Verkehrswesen, Informationstechnik und im Telekommunikationswesen

Kommunen stellen überdies oft auch Betreuungsangebote (Notbetreuung) in einem eingeschränkten Umfang weiter zur Verfügung, sofern und soweit ihnen dies im Einzelfall möglich ist. Die Nutzung dieser Betreuungsangebote kann an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sein; die Vorgaben hierfür sind in den Kommunen unterschiedlich ausgestaltet. Bei einem Bedarf an Betreuung sollte frühzeitig mit den hierfür zuständigen Stellen vor Ort Kontakt aufgenommen werden.

### **Mögliche Auswirkung von Personalengpässen: Einschränkungen beim Management von Störungen**

Aufgrund von Personalmangel ist es ggf. nicht mehr möglich, Störungen im betrieblichen Alltag zeitgerecht zu beheben. Insbesondere bei Störungen vor Ort (z.B. Ausfall Wasserversorgung, Unterbrechung Telekommunikation bei einzelnen Kunden etc.) ist eine Priorisierung nach Schwere und Dringlichkeit des Vorfalls durch die Unternehmen erforderlich. Die Vorbereitung einer lageangepassten Kommunikation, beispielsweise gegenüber den Kunden mit einem Hinweis auf den Grund für die Verzögerung, erweist sich in diesen Fällen als sinnvoll.

## **2. Die Begriffe „Kritische Infrastruktur“ und „systemrelevant“ in den Vorgaben der Länder**

Zur Eindämmung und Bewältigung der aktuellen Pandemie haben sich Bund und Länder auf gemeinsame Leitlinien verständigt. Für die Umsetzung sind jedoch die Länder verantwortlich und erlassen in ihrer Zuständigkeit die konkreten Regelungen, beispielsweise zu Voraussetzungen für die Nutzung von Betreuungsangeboten. Als Adressaten dieser Regelungen werden häufig Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“ und „systemrelevante“ Unternehmen oder Berufsgruppen genannt. Diese Begriffe sind grundsätzlich kontextspezifisch auszulegen. Welche Unternehmen im konkreten Fall als Kritische Infrastruktur und/ oder systemrelevant gelten, richtet sich daher ausschließlich nach den Kriterien der zuständigen Landes- bzw. Behörden.

Die länderseitig verwendeten Kriterien orientieren sich teilweise an der BSI-Kritis-Verordnung (BSI-KritisV), sie können aber auch davon abweichen. Bei der Anwendung von Landesrecht sind die in der BSI-KritisV enthaltenen bundeseitigen Festlegungen für die Bestimmung von KRITIS-Betreibern – und systemrelevanten Unternehmen – nicht zwingend maßgeblich. Das bedeutet:

- » Unternehmen, die unter die BSI-KritisV fallen, werden nicht automatisch von den landesrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Lage adressiert.
- » Auch Unternehmen, die nicht unter die BSI-KritisV fallen, können von den landesrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Lage adressiert werden.

Bund und Länder stehen überdies in Kontakt, um die o.g. Kriterien möglichst einheitlich zu fassen. Dem Bund und den Ländern ist bewusst, dass eine Vielzahl von Unternehmen in mehr als einem Bundesland wirtschaftlich tätig ist. In der Regel wird in den Anordnungen der Länder auf die Verfahren zur Inanspruchnahme von Sonderregelungen verwiesen. Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen verlinkt wird. Eine Übersicht über Länderregelungen im Zuge der Corona-Pandemie stellt die Bundesregierung unter [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-virus/corona-bundeslaender-1745198](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-virus/corona-bundeslaender-1745198) zur Verfügung

## **3. Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote**

Das Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden auf Landesebene Anordnungen und Kriterien für Schutzmaßnahmen erlassen können. Die Landesordnungen können auch Ausgangsbeschränkungen bis hin zu einer Ausgangssperre nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz umfassen. Seit dem 16.12.2020 gelten bundesweit verschärfte Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote sowie lokale und regionale, vereinzelt auch landesweite nächtliche erweiterte Ausgangsbeschränkungen bzw. Ausgangssperren.

Grundsätzlich sind alle Menschen im Falle von Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverboten aufgefordert, ihre Häuser und Wohnungen möglichst nicht zu verlassen und Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Nach derzeitiger Lage bleiben aber u. a. Wege zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, an erforderlichen Terminen und Prüfungen weiterhin möglich. Die Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktsperren erfolgt durch die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten vor Ort. Derzeit gibt es in Deutschland keine gesperrten Gebiete. Es besteht somit zurzeit kein Bedarf, eine offizielle Bescheinigung mitzuführen, die zu deren Betreten legitimiert. Daher werden derzeit auch weder auf Landes- noch auf Bundesebene entsprechende Berechtigungsscheine ausgestellt. Angesichts der verschärften Ausgangsbeschränkungen bzw. nächtlichen Ausgangssperren und damit verbundener höherer Kontrollen sollte jedoch daran gedacht werden, den Personalausweis immer mitzuführen.

Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Anordnungen und Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen und auch der Landkreise und Kommunen direkt verlinkt wird. Hier können unter Umständen auch Möglichkeiten beschrieben sein, wie Unternehmen Bescheinigungen erstellen können, mit denen sie selbst für einzelne Mitarbeitende deren Betriebszugehörigkeit

und ihren Einsatz in den für den Weiterbetrieb des jeweiligen Unternehmens zwingend notwendigen Bereichen bestätigen.

Mögliche Einträge in einer Arbeitgeberbescheinigung:

- » Name und Sitz des Unternehmens
- » Name des/der Inhabers(in) der Bescheinigung
- » Aufgabe des Unternehmens bei der Aufrechterhaltung Kritischer Infrastrukturen und Hinweis, dass der/die Inhaber(in) der Bescheinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist
- » Gültigkeit der Bescheinigung in Verbindung mit dem Unternehmens- und Personalausweis
- » Unterschrift der Geschäftsleitung (ggf. Hinweis auf maschinelle Erstellung der Bescheinigung).

Mustervorlagen für solche Bescheinigungen, die den Umgang mit Behörden erleichtern sollten, sind von Wirtschaftsverbänden erstellt worden und können im Internet abgerufen werden. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der im Einzelfall sinnvollen Vorgehensweise bestehen, kontaktieren Sie bitte die zuständigen Behörden vor Ort.

Für Berufspendlerinnen und Berufspendler, die die deutsche Staatsgrenze überschreiten müssen, stellt die Bundespolizei unter folgendem Link aktuelle Informationen zur Verfügung: [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html)

#### 4. Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage

Cyberkriminelle machen sich oft das erhöhte Informationsbedürfnis in aktuellen Lagen zunutze, schädliche Links und manipulierte Anhänge mit Schadsoftware zu verbreiten. Dies wird bezogen auf COVID-19 weltweit beobachtet, auch deutschlandspezifische Mails sind im Umlauf.

Die schnelle, umfassende Verlagerung dienstlicher Tätigkeiten ins Home-Office zieht zudem Engpässe bei dienstlichen Geräten, gesicherten Fernzugriffen, aber auch serverbasierten Telekommunikationsdienstleistungen wie z. B. Telefon- und Videokonferenzangeboten nach sich. Eine naheliegende Art der Abhilfe liegt im Hinzuziehen von privaten Geräten oder offenen Leitungen. Dies vergrößert jedoch die mögliche Angriffsfläche.

Eine Übersicht relevanter Maßnahmen für sicheres mobiles Arbeiten hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter [www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktuelles/Meldungen/200318\\_Empfehlungen\\_mobiles\\_Arbeiten.html](http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktuelles/Meldungen/200318_Empfehlungen_mobiles_Arbeiten.html) zusammengestellt.

#### 5. Krisenmanagement – 9-Punkte-Checkliste

Auch in außergewöhnlichen Situationen müssen grundlegende Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung wahrgenommen werden. Hierbei übernehmen Betreiber Kritischer Infrastrukturen eine besondere Aufgabe. Um jetzt arbeitsfähig zu bleiben ist das betriebliche Krisenmanagement gefragt. Dessen Ziele sind:

- » die bestmögliche Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen bzw.
- » der schnellstmögliche Wiederanlauf der kritischen Prozesse nach einer Störung.

Viele Unternehmen befinden sich bereits in der Krisenbewältigung und haben ihre Krisenorganisation aktiviert. Die folgende 9-Punkte-Checkliste unterstützt dabei, das betriebliche Krisenmanagement einem Schnell-Check zu unterziehen.

#### 9-Punkte-Checkliste

1. Alle relevanten Aufgaben und konkrete Entscheidungsbefugnisse sind im Krisenmanagement festgelegt (Lagefeststellung und -beurteilung, Entscheidung und Kontrolle) und konkreten Personen und deren Vertretungen zugewiesen.
2. Regelungen zur internen und externen Krisenkommunikation sind festgelegt (Bestimmung der internen und externen Informationswege, konsistente Information der Beschäftigten, einheitliche Sprachregelung, Auswahl eines Pressesprechers/einer Pressesprecherin, etc.).
3. Alle Beschäftigten sind hinsichtlich eines verantwortungsvollen Verhaltens und Gefahren während einer Pandemie am Arbeitsplatz und auch im privaten Umfeld informiert (Empfehlungen des RKI: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).
4. Alle Beschäftigten sind über die Krisenorganisation und die damit ggf. verbundenen Änderungen in der Ablauforganisation informiert.
5. Das Schlüsselpersonal für Kernprozesse ist identifiziert und Ersatzpersonal steht zur Verfügung (ggf. kann auf Personal aus benachbarten Einrichtungen, Personal im Ruhestand oder Personal in der Ausbildung zurückgegriffen werden).
6. Soweit möglich, ist die Lagerhaltung (Betriebsmittel, Vorprodukte, Ersatzteile etc.) zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. eines Notbetriebes an Engpässe lagebedingt angepasst.
7. Die Pläne für eine kontrollierte Stilllegung des Betriebes sind für den Fall aktualisiert, dass ein grund-

gender Personalmangel eintritt.

8. Alle zur Krisenbewältigung erforderlichen externen Einrichtungen (Zulieferer, Dienstleister, Behörden etc.) sind bekannt und bedarfsgerecht in die Informationsprozesse des Krisenmanagements eingebunden. Dabei wurde auch berücksichtigt, von welchen Dienstleistungen das eigene Unternehmen abhängt und welche Unternehmen von den selbst bereitgestellten Dienstleistungen abhängen.

9. Entscheidungen des Krisenmanagements werden dokumentiert und für die Nachbereitung der Krisenbewältigung vorgehalten.

Eine umfassende Checkliste zum Risiko- und Krisenmanagement bietet Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.html)).

**Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten**

**Bundesministerium für Gesundheit**  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

**Robert-Koch-Institut (RKI)**  
[www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

**Ständige Impfkommission (STIKO)**  
[www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html)

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin u. a.**  
a. Beschlüsse des Ausschusses Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)  
[https://www.baua.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html)

**Verband der deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)**  
[www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)

Arbeitsrechtliche Fragen und Folgen werden auf Bundesebene zuständigkeitshalber von folgenden Behörden aufgegriffen:

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**  
Antworten zu den wichtigsten arbeits- und arbeitschutzrechtlichen Fragen finden Sie unter [www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html) (Stand 16.03.2020)

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**  
Der BDA hat für Unternehmen Informationen für den Umgang mit Corona zusammengestellt:  
<https://arbeitgeber.de/covid-19/>  
(Stand 01.02.2021)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
Das BMWi stellt Informationen zur Unterstützung von Unternehmen zusammen  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

**Deutsche Industrie- und Handelskammertag**  
Auch der DIHT stellt hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen zusammen  
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter lassen sich über <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermitteln.

Weitere landesbezogene Informationen sind den Homepages der Landesregierungen zu entnehmen.



**Impressum:**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe (BBK)  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

[www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)